



Reglement über das Bestat- tungs- und Friedhofwesen der Stadt Kreuzlingen

vom 17.10.1993
(inklusive Nachträge bis 22.01.2009)

Dokumenteninformationen

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Kreuzlingen

vom 17.10.1993

Vom Gemeinderat genehmigt am 07.10.1993
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.01.1994

1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 25.01.2001
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.05.2001

2. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 17.05.2004
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.04.2004

3. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 01.09.2005
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.11.2005

4. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 22.01.2009
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 17.03.2009 auf den 01.04.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Verwaltung	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Ausnahmen	1
Art. 3 Friedhofkommission	1
Art. 4 Friedhofvorsteher	1
Art. 5 Bestattung	1
Art. 6 Bestattungskontrolle, Konzessionsurkunden	1
Art. 7 Unterhalt	1
Art. 8 Rechnungswesen	1
II. Bestattungsordnung	1
Art. 9 Bestattungsbewilligung	1
Art. 10 Aufbahrungsräume	2
Art. 11 Säрге	2
Art. 12 Organisation	2
Art. 13 Amtl. Todesanzeigen	2
Art. 14 Ueberführungen	2
Art. 15 Abdankungsfeier	2
Art. 16 Kostenübernahme durch die Stadt	2
Art. 17 Bestattung auswärtiger Verstorbener	3
Art. 18 Auswärtige Bestattung	3
III. Friedhofordnung für den Zentralfriedhof	3
Art. 19 Ruhe und Ordnung	3
Art. 20 Oeffnungszeiten	3
Art. 21 Aufsicht	3
Art. 22 Veranstaltungen	3
Art. 23 Friedhofplan	3
Art. 24 Gräberarten	3
Art. 25 Ruhezeit	3
Art. 26 Familiengräber	3
Art. 27 Urnenbeisetzungen	4
Art. 28 Gemeinschaftsgrab	4
Art. 29 Grabnummerierung	4
Art. 30 Exhumierung	4
Art. 31 Räumen von Gräbern	4
IV. Grabbepflanzung und –unterhalt im Zentralfriedhof	4
Art. 32 Einfassung	4
Art. 33 Bepflanzung	5
Art. 34 Höhe von Pflanzen	5
Art. 35 Unterhalt der Gräber	5
Art. 36 Nicht unterhaltene Gräber	5
Art. 37 Sperrzeiten	5
Art. 38 Haftung	5
V. Grabdenkmäler im Zentralfriedhof	5
Art. 39 Grabdenkmäler	5
Art. 40 Zugelassene Materialien	6
Art. 41 Dimensionen	6
Art. 42 Bewilligungspflicht	6
Art. 43 Setzen von Grabdenkmälern	7
Art. 44 Transport und Aufstellen	7
Art. 45 Urnenwandplatten	7

VI. Kostendeckung	7
Art. 46 Gebühren	7
VII. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 47 Härtefälle	8
Art. 48 Einsprachen, Rekurse	8
Art. 49 8	
VIII. Schlussbestimmungen	8
Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 51 Inkraftsetzung	8

Gestützt auf §§ 13 und 36 des Gesetzes über das Gesundheitswesen¹ vom 05.06.1985 und auf Art. 32 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung² der Stadt Kreuzlingen vom 15.12.1988 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

I. Organisation und Verwaltung

Art. 1 Geltungsbereich	Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der politischen Gemeinde Kreuzlingen, im folgenden "Stadt" genannt, und untersteht der Aufsicht der Friedhofkommission.
Art. 2 Ausnahmen	<ol style="list-style-type: none">1 Die Stadt führt den Zentralfriedhof.2 Die Friedhöfe der konfessionellen Gemeinden werden durch diese selber geführt und unterhalten. Die Stadt kann Beiträge leisten.
Art. 3 Friedhofkommission	<ol style="list-style-type: none">1 Für die Handhabung dieses Reglementes wählt der Stadtrat eine Friedhofkommission, gestützt auf Art. 49 der Gemeindeordnung³ der Stadt.2 Der Friedhofkommission gehören an:<ol style="list-style-type: none">a) ein Vertreter des Stadtrates;b) je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchgemeinde;c) zwei vom Stadtrat in freier Wahl bezeichnete Mitglieder;d) der Friedhofvorsteher mit beratender Stimme.3 Der Stadtrat wählt den Präsidenten.
Art. 4 Friedhofvorsteher	Der Sachbearbeiter des Bestattungswesens ⁴ bzw. sein Stellvertreter amtiert als Friedhofvorsteher. Er nimmt die Todesmeldungen entgegen, legt die Bestattungszeiten fest und stellt die Bestattungsbewilligungen aus.
Art. 5 Bestattung	Als Bestattung im Sinne dieses Reglementes gilt die Urnen- oder Aschenbeisetzung und die Erdbestattung.
Art. 6 Bestattungskontrolle, Konzessionsurkunden	Der Friedhofvorsteher führt eine Bestattungskontrolle und stellt Konzessionsurkunden für Familiengräber aus.
Art. 7 Unterhalt	Die Aufsicht über den Unterhalt des Zentralfriedhofes und des Friedhofgebäudes hat die Bauverwaltung.
Art. 8 Rechnungswesen	Das Rechnungswesen für Bestattungen besorgt der Friedhofvorsteher, dasjenige für den Unterhalt des Zentralfriedhofes die Bauverwaltung.

II. Bestattungsordnung

Art. 9 Bestattungsbewilligung	Bestattungen auf allen Friedhöfen auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des Friedhofvorstehers der Stadt Kreuzlingen vorliegt.
----------------------------------	---

¹ Thurgauer Rechtsbuch (RB) 810.1

² Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

³ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

⁴ Fassung gemäss Revision vom 01.09.2005, in Kraft gesetzt auf 01.11.2005

- Art. 10
Aufbahrungsräume
- 1 Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung und die Ueberführung in das Friedhofgebäude.
 - 2 Die Aufbahrungsräume können während der ordentlichen Oeffnungszeit des Friedhofs besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene oder Pietät möglich ist.
 - 3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident der Friedhofkommission bewilligen, dass die Aufbahrung ausserhalb des Friedhofgebäudes stattfindet.
- Art. 11
Särge
- 1 Die Särge werden in der Regel durch das Bestattungsamt beschafft.
 - 2 Die Angehörigen können zwischen einem Holzarg und einem Oeko-Arg wählen.¹
- Art. 12
Organisation
- 1 Der Zeitpunkt der Bestattung und Abdankung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Möglichkeit in Rücksprache mit den Pfarrämtern vom Friedhofvorsteher festgelegt.
 - 2 Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet, an Samstagen nur ausnahmsweise.
- Art. 13
Amtl. Todesanzeigen
- Für Einwohner der Stadt Kreuzlingen kann eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht werden.²
- Art. 14
Ueberführungen
- Der Friedhofvorsteher veranlasst die Ueberführung zur Abdankungsfeier. Ein öffentliches Leichengeleite findet nicht statt.
- Art. 15
Abdankungsfeier
- Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem entsprechenden Pfarramt.
- Art. 16
Kostenübernahme durch die Stadt
- Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Stadt Kreuzlingen hatten, übernimmt die Stadt folgende Kosten:
- a) -³
 - b) die amtliche Todesanzeige;
 - c) die Lieferung eines Normalsarges, das Einsargen und die Aufbewahrung im Friedhofgebäude;⁴
 - d) die Ueberführung vom Sterbeort im Kanton in das Friedhofgebäude;
 - e) die Ueberführung vom Friedhofgebäude zur Abdankungsfeier und zum Friedhof innerhalb der Stadt und allenfalls in ein Krematorium, mit dem die Stadt einen Vertrag unterhält;
 - f) die Einäscherung gemäss lit. e, einschliesslich Standardurne;
 - g) das Erstellen und Ueberlassen eines Grabplatzes auf einem katholischen oder evangelischen Friedhof oder auf dem Zentralfriedhof für eine Benützungsdauer von 20 Jahren;⁵
 - h) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz auf einem katholischen oder evangelischen Friedhof oder auf dem Zentralfriedhof.⁶ Wird ein anderes Grabdenkmal gesetzt, dann geht das Holzkreuz wieder an die Stadt zurück.

¹ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

² Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

³ Aufgehoben durch Revision vom 22.01.2009, in Kraft gesetzt auf 01.04.2009

⁴ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

⁵ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

⁶ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

i) die einmalige Bestattungsorganisation¹

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche.

Art. 17
Bestattung auswärtiger Verstorbener

Für die Bestattung eines Verstorbenen, der bei seinem Tod den Wohnsitz nicht in Kreuzlingen hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

Art. 18
Auswärtige Bestattung

Wird eine in Kreuzlingen wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Stadt einen Beitrag gemäss Art. 16 lit. a - f bis zum Umfang der Kosten, die in Kreuzlingen entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

III. Friedhofordnung für den Zentralfriedhof

Art. 19
Ruhe und Ordnung

- 1 Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
- 2 Untersagt ist insbesondere:
 - a) das Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern und in den Anlagen;
 - b) das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.
- 3 Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.

Art. 20
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden durch die Friedhofkommission bestimmt.

Art. 21
Aufsicht

Die Aufsicht im Friedhof wird durch das Friedhofpersonal ausgeübt. Den Anordnungen desselben haben die Besucher Folge zu leisten.

Art. 22
Veranstaltungen

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Art. 23
Friedhofplan

Grösse und Anlage der Gräber richten sich nach dem Friedhofplan. Dieser wird vom Stadtrat verabschiedet, auf Antrag der Friedhofkommission.

Art. 24
Gräberarten

- Der Friedhof enthält:
- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre
 - b) Reihengräber für Kinder bis 8 Jahre
 - c) Familiengräber für Erdbestattungen
 - d) Urnen-Reihengräber
 - e) Urnen-Familiengräber
 - f) Urnenwandbeete
 - g) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen

Art. 25
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungsreihengräber, Urnenreihengräber und Urnenwandbeete beträgt 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet.

Art. 26
Familiengräber

- 1 Die Abgabe von Familiengräbern erfolgt fortlaufend. Eine vorzeitige Reservierung ist ausgeschlossen. Familiengräber werden gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr für die Dauer von 30 Jahren abgegeben.

¹ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

- 2 Die Konzession kann nach Ablauf der 30-jährigen Frist um höchstens weitere 20 Jahre zu den dann geltenden Bedingungen erneuert werden. Sie ist auch zu erneuern, wenn eine Leiche beigesetzt wird, deren Ruhezeit über die Konzession hinaus dauert. Eine Erneuerung bzw. weitere Beisetzung wird nur bewilligt, wenn die Friedhofplanung dies zulässt. Die Konzession kann mit Zustimmung der Friedhofkommission übertragen werden.
 - 3 Im Familiengrab können auch Urnen aus Gräbern beigesetzt werden, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wenn verwandtschaftliche Beziehungen bestehen.
- Art. 27
Urnenbeisetzungen
- 1 Die Beisetzung einer Urne kann in einem Urnengrab oder im Urnenwandbeet erfolgen. Die Urne kann auch im Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse es erlauben und die Grabesruhe noch mindestens 5 Jahre dauert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann diese Frist unterschritten werden. Dadurch wird die ursprüngliche Ruhezeit eines Grabes nicht verlängert.¹
 - 2 Die Urne kann auch den Angehörigen überlassen werden. Für die Wegnahme oder Verlegung beigesetzter Urnen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.
 - 3 Die Urnen dürfen ausschliesslich durch das Friedhofpersonal beigesetzt oder verlegt werden.
- Art. 28
Gemeinschaftsgrab
- Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt nur dann, wenn diese Beisetzungsart gewünscht wird.²
- Art. 29
Grabnummerierung
- Alle Gräber werden mit einer Nummer versehen, die in der Bestattungskontrolle einzutragen ist.
- Art. 30
Exhumierung
- 1 Um die Friedhofruhe und den Totenfrieden der im Friedhof Bestatteten zu gewährleisten, ist die Exhumierung erdbestatteter Leichen in der Regel nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung möglich.³
 - 2 Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.
- Art. 31
Räumen von Gräbern
- 1 Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens 6 Monate vorher durch öffentliche Publikation bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Anschlag auf dem betreffenden Feld eingeladen, die Gräber zu räumen.
 - 2 Ueber nicht abgeräumte Gegenstände verfügt der Friedhofvorsteher.

IV. Grabbepflanzung und –unterhalt im Zentralfriedhof

- Art. 32
Einfassung
- Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung wird bei allen Gräbern auf Kosten der Stadt eine einheitliche Einfassung vorgenommen.

¹ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

² Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

³ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

- Art. 33
Bepflanzung
- 1 Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selbst beschaffen und versetzen oder die Besorgung der Gräber einem Dritten übertragen. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.
 - 2 Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und Einfassungen und Wegenanlagen erstellt sind.
- Art. 34
Höhe von Pflanzen
- Pflanzen auf Reihengräbern dürfen nicht höher als 60 cm sein. Höhere Pflanzen müssen ausgewechselt werden. Auf Familiengräbern sind nur Pflanzen bis zur halben Höhe der Grabbreite und am Grabdenkmal solche bis zu 120 cm Höhe zulässig.
- Art. 35
Unterhalt der Gräber
- 1 Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonstwie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt oder angeordnet werden.
 - 2 ¹
 - 3 Die Urnenwandbeete werden von der Stadt bepflanzt. Das Belegen der bepflanzten Urnenwandbeete mit Vasen und Blumenstöcken ist insofern erlaubt, als sie die bestehende Pflanzung nicht in Mitleidenschaft ziehen.²
 - 4 Für das Aufstellen von Schnittblumen auf Erdbestattungs- und Urnengräbern sollen nach Möglichkeit nur Einsteckvasen verwendet werden.
 - 5 Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten. Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlage zu vermeiden. Verwelkte Kränze und Blumen sind in den dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren.
- Art. 36
Nicht unterhaltene Gräber
- Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Stadt mit einer Grünpflanzung versehen.
- Art. 37
Sperrzeiten
- An den Vortagen vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen dürfen nach 16.00 Uhr keine Gräber mehr neu bepflanzt oder entsprechende Arbeiten verrichtet werden.
- Art. 38
Haftung
- Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.

V. Grabdenkmäler im Zentralfriedhof

- Art. 39
Grabdenkmäler
- 1 Die Grabdenkmäler sollen ansprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

¹ Aufgehoben durch Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

² Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

- 2 Pro Grabstätte ist nur ein Grabdenkmal zulässig. Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabdenkmal gestattet.
- 3 Die Grabdenkmäler sind mit der Grabnummer zu versehen.
- Art. 40
Zugelassene Materialien
- 1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Natursteine, Holz, Schmiedeisen, Bronze.
- 2 Von den Natursteinarten eignen sich Sandstein, Muschelkalksteine, Kalksteine, Marmore, Granite, Gneise, Serpentine und Quarzite.
- 3 Alle einheimischen Hartholzarten sind gestattet.
- 4 Grabmäler aus den Werkstoffen Glas, Keramik und Beton können ausnahmsweise von der Friedhofkommission bewilligt werden, sofern sie sich ins Gesamtbild einfügen.
- 5 Unzulässig sind Fotografien und Porträts über 50 cm², naturalistische Reliefs und Schriftzeichen aus Glas.
- Art. 41
Dimensionen
- | | Höhe | Max. Breite | Min. Dicke |
|---|-------------|--------------------|------------|
| 1 Reihengräber für Erwachsene (gem. Art. 24 lit. a) | | | |
| Steine | 90 - 110 cm | 60 cm | 14 cm |
| Liegeplatten | 60 x 45 cm | | |
| Kindergräber (gem. Art. 24 lit. b) | | | |
| Steine | 60 - 80 cm | 45 cm | 12 cm |
| Familiengräber (gem. Art. 24 lit. c) ¹ | | | |
| Steine | 80 - 140 cm | 4/5 der Grabbreite | 15 cm |
| Familienurnengräber (gem. Art. 24 lit. e) | | | |
| Steine | 80 - 100 cm | 130 cm | 15 cm |
| Urnengräber (gem. Art. 24 lit. d) | | | |
| Steine | 70 - 90 cm | 50 cm | 12 cm |
| Liegeplatten | 40 x 45 cm | | |
- 2 Figuren, Kreuze und schlanke Stelen (unter 40 cm Breite) dürfen die vorgeschriebenen Höchstmasse um höchstens 20 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.
- 3 Der Sockel darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- Art. 42
Bewilligungspflicht
- 1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig.
- 2 Gesuche sind beim Friedhofvorsteher in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Folgende Unterlagen und Angaben sind notwendig:
- Zeichnung im Massstab 1 : 10
 - Angaben über das zu verarbeitende Material
 - Bearbeitung und Beschriftung (Wortlaut).
- 3 Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.

¹ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

- 4 Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Ergänzung fehlender Angaben zurückgewiesen.
- 5 Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler werden unter Kostenfolge entfernt.
- Art. 43
Setzen von Grabdenkmälern
- 1 Das Setzen von Grabsteinen darf nur im Beisein des Friedhofpersonals geschehen.
- 2 Bei der Aufstellung des Grabsteines ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite genau bündig ist mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabsteine.
- 3 Grabdenkmäler dürfen erst erstellt werden, wenn Einfassungen und Weganlagen erstellt sind. Das Setzen von Grabdenkmälern auf Erdbestattungsgräbern darf aber frühestens nach 9 Monaten nach der Beisetzung erfolgen. Auf Urnengräbern und bei Grabkammern kann die oben erwähnte Frist zum Setzen eines Grabmales unterschritten werden.¹
- 4 Die Grabdenkmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Für Grabdenkmäler bei Grabkammern ist keine zusätzliche Unterlagsplatte erforderlich. Die fachgerechte Verbindung des Grabdenkmales mit der Grabkammer ist durch das integrierte Grabmalfundament vorgegeben.²
- Art. 44
Transport und Aufstellen
- 1 Der Transport eines Grabdenkmals in den Friedhof und das Setzen sind dem Friedhofpersonal rechtzeitig zu melden.
- 2 Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht an Samstagen, Sonntagen und an Tagen vor Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten ausgeführt werden.
- 3 Rasen und Böschungen dürfen nur bei trockenem Boden und mit gummbereiften Handwagen befahren werden.
- 4 Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.
- Art. 45
Urnwandplatten
- 1 Die Platten der Urnenwandbeete sind durch die Angehörigen von der Stadt zu erwerben. Die Beschriftung ist einheitlich auf Kosten der Angehörigen auszuführen.
- 2 Ausschmückungen, Gestecke jeglicher Art, Trauerschmuck oder sonstige Gegenstände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.³

VI. Kostendeckung

- Art. 46
Gebühren
- 1 Die Gebühren für kostspielige Leistungen der Stadt richten sich nach der Gebührenordnung. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

¹ Fassung gemäss Revision vom 01.09.2005, in Kraft gesetzt auf 01.11.2005

² Fassung gemäss Revision vom 01.09.2005, in Kraft gesetzt auf 01.11.2005

³ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

- 2 Die Gebühren werden vom Stadtrat periodisch der Teuerung angepasst.

VII. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 47
Härtefälle In begründeten Härtefällen ist die Friedhofskommission befugt, von den Bestimmungen dieses Reglementes abzuweichen.
- Art. 48
Einsprachen, Re-
kurse Gegen Verfügungen des Friedhofsvorstehers kann innert 20 Tagen Einsprache bei der Friedhofskommission erhoben werden. Gegen ihre Verfügungen kann innert 20 Tagen Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.¹
- Art. 49 ²

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 50
Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Kreuzlingen vom 29.10.1968 sowie die Gebührenordnung zum obgenannten Reglement vom 01.07.1976.
- Art. 51
Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt auf den 01.01.1994 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Revision vom 22.01.2009, in Kraft gesetzt auf 01.04.2009

² Aufgehoben durch Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf 01.05.2001

**Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Kreuzlingen vom 07.10.1993
inklusive Nachträge bis 22. Januar 2009**

Gebührenordnung

A Allgemeine Kosten

1.	Urnenwandplatte (ohne Inschrift) inkl. Bepflanzung für 20 Jahre ¹	Fr.	2'000.—
2.	Verlegung bestehender Urnen und Wiederherrichten der Grabstätte		nach Aufwand
3.	Benützung des Sezierraumes je Leiche ²	Fr.	160.--
4.	Bewilligen von Grabsteingesuchen ³	Fr.	55.--
5.	Ueberführung auswärts Verstorbener in das Friedhofgebäude ⁴		
	- bis 100 km	Fr.	1.70/km
	- über 100 km	Fr.	1.50/km
	- zuzüglich Personalkosten		nach Aufwand
	- im Minimum	Fr.	50.--
	(Bei auswärts verstorbenen Einwohnern werden die effektiven Ueberführungskosten innerhalb des Kantons zu den oben erwähnten Ansätzen übernommen; max. 80 km zu Fr. 1.70 zuzüglich Personalkosten von 2 Stundenansätzen zu Fr. 66.--; Total Fr. 268.--)		
6.	Benützung der Tiefkühlzelle ⁵	Fr.	50.--/Tg.
7.	Rücksendung einer Urne per Post		nach Aufwand
8.	Kosten für Neuorganisation einer Bestattung (auch für Einwohner) ⁶		nach Aufwand mind. Fr. 200.--

B Zusätzliche Kosten für Auswärtige

1.	Organisation der Bestattung ⁷		nach Aufwand mind. Fr. 200.--
2.	Grabplatzgebühr für die reguläre Ruhezeit ⁸		
	- Urnengrab / Urnenwandbeet	Fr.	860.--
	- Erdbestattungsgrab	Fr.	1'300.--
	- Kindergrab	Fr.	860.--
3.	Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ⁹	Fr.	150.--
4.	Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab ¹⁰	Fr.	215.--
5.	Kosten für die ärztliche Bestätigung des Todes ¹¹		gemäss Arztrechnung
6.	Sarg und Einsargung		nach Aufwand

¹ Fassung gemäss Revision vom 22.01.2009, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2009

² Vom Stadtrat am 19.12.2000 beschlossen, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2001

³ Vom Stadtrat am 19.12.2000 beschlossen, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2001

⁴ Vom Stadtrat am 19.12.2000 beschlossen, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2001

⁵ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf den 01.05.2001

⁶ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf den 01.05.2001

⁷ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf den 01.05.2001

⁸ Vom Stadtrat am 19.12.2000 beschlossen, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2001

⁹ Fassung gemäss Revision vom 22.01.2009, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2009

¹⁰ Vom Stadtrat am 19.12.2000 beschlossen, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2001

¹¹ Fassung gemäss Revision vom 25.01.2001, in Kraft gesetzt auf den 01.05.2001

7.	Einheitliches Holzkreuz ¹	Fr.	100.—
8.	Ueberführungen ²		
	- auf Stadtgebiet zur Abdankungsfeier	Fr.	85.--
	- ins Krematorium St. Gallen	Fr.	280.--
	- ins Krematorium Konstanz	Fr.	120.--
9.	Aufbahrung im Friedhofgebäude ³	Fr.	40.--/Tg.
10.	Bestattungskosten (Arbeiten des Friedhofpersonals)		nach Aufwand
11.	Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sowie für aussergewöhnliche Arbeiten		nach Aufwand

C Familiengräber⁴

1.	- für zwei nebeneinander liegende Erdbestattungen	Fr.	8'600.--
	- für Urnenbeisetzungen	Fr.	6'600.--
	- Konzessionsverlängerung um 20 Jahre		
	- Familienerdbestattungsgrab	Fr.	5'800.--
	- Familienurnengrab	Fr.	4'400.--
2.	Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in Kreuzlingen hatten, beträgt die Reduktion		50%

D Abdankungshalle⁵

1.	Benützung der Abdankungshalle	Fr.	600.--
2.	Für die Benützung der Abdankungshalle für Verstorbene, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in Kreuzlingen hatten, beträgt die Reduktion		50%
3.	Einsätze des Friedhofpersonals ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sowie für aussergewöhnliche Arbeiten		nach Aufwand
4.	Absagen vereinbarter Benützungen der Abdankungshalle durch die Angehörigen; Umtriebsgebühr	Fr.	100.--

¹ Vom Stadtrat am 19.12.2000 beschlossen, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2001

² Fassung gemäss Revision vom 22.01.2009, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2009

³ Fassung gemäss Revision vom 22.01.2009, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2009

⁴ Fassung gemäss Revision vom 17.05.2004, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2004

⁵ Fassung gemäss Revision vom 17.05.2004, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2004